

**Gebührensatzung**  
**der Musikschule der Stadt Heiligenhaus**  
**vom 24.07.2003**

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 14.07.2005
2. Änderungssatzung vom 16.10.2007
3. Änderungssatzung vom 30.06.2009
4. Änderungssatzung vom 17.05.2013
5. Änderungssatzung vom 16.05.2014
6. Änderungssatzung vom 09.03.2016

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 23.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule der Stadt Heiligenhaus und für das Ausleihen von Instrumenten werden Gebühren erhoben. Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen ab dem 01.04.2016 bei einer Unterrichtsstunde je Woche

	im Jahr:	im Monat:
1. Musikalische Früherziehung	240,00 €	20,00 €
2. Instrumentaler Gruppenunterricht (45 Minuten)		
a) bei 2 Schülern	540,00 €	45,00 €
b) bei 2 Schülern (Tastensinstrumente)	660,00 €	55,00 €
c) bei 3 und 4 Schülern	456,00 €	38,00 €
d) ab 5 Schülern	354,00 €	29,50 €

3. Instrumentaler Einzelunterricht (25 Minuten)		
a) Tasteninstrumente	660,00 €	55,00 €
b) alle anderen Instrumente	540,00 €	45,00 €
4. Einzelunterricht (45 Minuten)		
a) Tasteninstrumente	1008,00 €	84,00 €
b) alle anderen Instrumente	864,00 €	72,00 €
5. Ensembles (Orchester, Kinderchor, Singspatzen, Spielkreise)		
a) für Teilnehmer, die keinen Hauptfachunterricht belegt haben	60,00 €	5,00 €
b) für Teilnehmer am Instrumental- oder Gesangsunterricht	gebührenfrei	
6. Leihgebühren für stadteigene Instrumente		
a) Streich-, Schlag- und Zupfinstrumente	102,00 €	8,50 €
b) Blasinstrumente	168,00 €	14,00 €
7. Kopiergeld	12,00 €	1,00 €
zur Anfertigung von Notenkopien im Rahmen des Lizenzvertrages des VdM mit der VG Musikedition		

(2) Die Gebühren betragen ab dem 01.08.2016 bei einer Unterrichtsstunde je Woche

	im Jahr:	im Monat:
1. Musikalische Früherziehung	300,00 €	25,00 €
2. Instrumentaler Gruppenunterricht (45 Minuten)		
a) bei 2 Schülern	540,00 €	45,00 €
b) bei 2 Schülern (Tasteninstrumente)	660,00 €	55,00 €
c) bei 3 und 4 Schülern	456,00 €	38,00 €
d) ab 5 Schülern	354,00 €	29,50 €
3. Instrumentaler Einzelunterricht (25 Minuten)		
a) Tasteninstrumente	660,00 €	55,00 €
b) alle anderen Instrumente	540,00 €	45,00 €
4. Einzelunterricht (45 Minuten)		
a) Tasteninstrumente	1008,00 €	84,00 €
b) alle anderen Instrumente	864,00 €	72,00 €
5. Ensembles (Orchester, Kinderchor, Singspatzen, Spielkreise)		
a) für Teilnehmer, die keinen Hauptfachunterricht belegt haben	60,00 €	5,00 €

b) für Teilnehmer am Instrumental- oder Gesangsunterricht	gebührenfrei	
6. Leihgebühren für stadteigene Instrumente		
a) Streich-, Schlag- und Zupfinstrumente	102,00 €	8,50 €
b) Blasinstrumente	168,00 €	14,00 €
7. Kopiergeld	12,00 €	1,00 €
zur Anfertigung von Notenkopien im Rahmen des Lizenzvertrages des VdM mit der VG Musikedition		

- (3) Sind aus einer Familie mehrere Personen Schüler der Musikschule, so wird ab der 2. Person eine Ermäßigung von 20 % gewährt.
- (4) Für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen, wird auf die Unterrichtsgebühr ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- (5) Die Gebühren für zeitlich begrenzte Sonderkurse und Projekte werden jeweils im Einzelnen von der Schulleitung festgesetzt.
- (6) Schüler, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch oder ähnlichen Gesetzen erhalten oder deren Eltern ein Einkommen beziehen, das die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt, erhalten eine Ermäßigung von 50 %.
- (7) Die vorgesehene Ermäßigung wird erstmalig vom Monat der Antragstellung an für das laufende Schuljahr gewährt. Die Voraussetzungen für eine weitere Ermäßigung sind alljährlich zum Schuljahresbeginn nachzuweisen.
- (8) Die Leihgebühr für Instrumente sowie die Gebühren für Sonderkurse und Projekte sind von den in dieser Vorschrift genannten Ermäßigungen ausgenommen.

### § 3

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren, die in 12 Monatsraten gezahlt werden können.
- (2) Die Gebühren werden mit einem Gebührenbescheid erhoben und sind in monatlichen Raten jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten.

- (3) Die Gebühren sind auch für die Ferienzeit zu zahlen.
- (4) Fernbleiben, vorzeitiges Ausscheiden oder Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung bis zum jeweils folgenden Abmeldetermin.
- (5) Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet, soweit der Schüler unter Berücksichtigung der in der Schulordnung festgelegten Abmeldefristen ausgeschieden ist oder soweit der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Wochenstunden pro Schuljahr ausgefallen ist. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes. Bei Krankheit der Schülerin/des Schülers länger als 4 Wochen in Folge können Unterrichtsgebühren erstattet bzw. verrechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorliegt.

#### § 4

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft, mit Ausnahme des § 2 Absatz (2) - (4).

§ 2 Absatz (2) tritt am 01.08.2004, § 2 Absatz (3) tritt am 01.08.2005, § 2 Absatz (4) tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 22.12.1998 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 24. Juli 2003

gez. Ihle  
Bürgermeister

Veröffentlicht im:

Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 14 vom 31.07.2003

1. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 18.07.2005
2. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 23.10.2007
3. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 03.07.2009
4. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 28.05.2013
5. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 26.05.2014
6. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 22.03.2016